



Bescheinigung

über die Besuchsanmeldung in Wohneinrichtungen der Pflege gemäß § 2 Absatz 4 oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG.

Frau / Herr

(Vor- und Nachname des/der Besuchenden)

beabsichtigt die Einrichtung

zu Besuchszwecken aufzusuchen.

Für die genannte Person besteht damit die Möglichkeit für eine kostenlose Testung an einem der städtischen Pflegebesucher-Teststandorte mittels PoC-Antigen-Schnelltest.

Das Testergebnis wird auf der Rückseite dieser Bescheinigung vermerkt. Ein positives Testergebnis ist an das Gesundheitsamt zu melden.

Hamburg, den

(Datum)

(Name und Unterschrift der bescheinigenden Person
und Einrichtungsstempel)

Beachten Sie die Informationen für Besuchspersonen in der jeweils aktuellen Fassung unter [Corona in Hamburg: Alles was du wissen musst - hamburg.de](https://www.hamburg.de/corona-in-hamburg)



Testergebnisse der PoC-Antigen-Schnelltestung

(Diese Seite wird ausschließlich durch den Pflegebesucher-Teststandort ausgefüllt)

(Vor- und Nachname der zu testenden Person)

Datum	Uhrzeit Abstrich	Testzentrum	Testergebnis	Name	Unterschrift, Stempel

Ein negatives Testergebnis berechtigt gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1a HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zum Besuch der Pflegeeinrichtung innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme des Abstrichs. Diese Dokumentation der Testergebnisse ist der Pflegeeinrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs vorzulegen.